



VERWALTUNGSGERICHT KARLSRUHE

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt Günter Fuchs,
Colombistr. 17, 79010 Freiburg, Az: 302/05F10 F/St
- zu 1, 2, 3, 4 -

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,
- Außenstelle Karlsruhe -
Durlacher Allee 100, 76137 Karlsruhe, Az: 5 133 807-163

- Beklagte -

wegen Asylantrags
hier: Kostenerinnerung

hat das Verwaltungsgericht Karlsruhe - 7. Kammer - durch die Richterin am Verwaltungsgericht Quandt-Gourdin als Einzelrichterin

am 11. Juni 2007

beschlossen:

1. Die Erinnerung der Beklagten gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle vom 21.04.2006 wird zurückgewiesen.

2. Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Erinnerungsverfahrens.

GRÜNDE

Die Erinnerung der Beklagten vom 28.04.2006 gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle vom 21.04.2006 ist zulässig (vgl. §§ 164, 165, 151 VwGO), aber nicht begründet. Von der Beklagten ist insbesondere auch die 1,3 Verfahrensgebühr gem. Nr. 3100 der Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 RVG (VV RVG in der bis 30.06.2006 geltenden Fassung, vgl. § 60 Abs. 1 Satz 1 RVG) ohne Anrechnung der Geschäftsgebühr für das Verwaltungsverfahren zu erstatten.

Maßgeblich für die Kostenfestsetzung nach § 164 VwGO sind die Kostengrundentscheidung nach § 161 Abs. 1 VwGO und die nach § 162 VwGO erstattungsfähigen Kosten. Nach § 162 Abs. 1 VwGO sind Kosten die Gerichtskosten und die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen der Beteiligten einschließlich der Kosten des Vorverfahrens. Nach § 162 Abs. 2 Satz 2 VwGO sind die Gebühren und Auslagen ein Vorverfahrens nur erstattungsfähig, wenn das Gericht die Zuziehung eines Bevollmächtigten für das Vorverfahren für notwendig erklärt. Vorverfahren im Sinne des § 162 Abs. 2 Satz 2 VwGO meint allein das Widerspruchsverfahren, dass hier gem. § 11 AsylVfG gerade ausgeschlossen ist. Danach kann sich der Kostenfestsetzungsbeschluss nur auf die Kosten eines Widerspruchsverfahrens und nicht auf die Kosten eines sonstigen allgemeinen Verwaltungsverfahrens beziehen. Eine von der Beklagten gewünschte Anrechnung der Kosten für das Verwaltungsverfahren hätte aber zur Folge, dass diese Kosten mit der Anrechnung - gleichsam negativ - zum Gegenstand der gerichtlichen Kostenfestsetzung würden und damit den durch § 162 VwGO gesetzten Rahmen überschreiten.

Nach der hier maßgeblichen Kostengrundentscheidung hat die Beklagte die im Gerichtsverfahren entstandenen Gebühren des klägerischen Anwalts zu tragen, nicht aber haben dies (anteilig) die Kläger. Aus dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz ergibt sich nichts anderes. Das RVG regelt nicht, ob und in welchem Umfang Gebühren von der Kostengrundentscheidung des Verwaltungsgerichts umfasst sind. Ihm ist lediglich zu entnehmen, welche Gebühren der Rechtsanwalt gegenüber dem Auftraggeber, seinem Mandanten, geltend machen kann. Demnach ist von der Beklagten die 1,3 Verfahrensgebühr gem. Nr. 3100 VV RVG zu tragen, denn dies ist die im Teil 3 VV RVG geregelte Gebühr, die im

verwaltungsgerichtlichen Verfahren entsteht. Die Geschäftsgebühr gem. Nr. 2400 VV RVG hingegen entfällt nicht auf die gerichtliche Tätigkeit des Rechtsanwalts. Sie ist in Teil 2 VV RVG geregelt, der die Gebühren für die außergerichtliche Tätigkeit des Rechtsanwalts einschließlich der Vertretung im Verwaltungsverfahren behandelt.

Auch aus der Vorbemerkung 3 Abs. 4 Satz 1 VV RVG ergibt sich nicht, dass nur eine anteilige Verfahrensgebühr festgesetzt werden dürfte. Zwar wird danach die Geschäftsgebühr (soweit diese wegen desselben Gegenstandes nach den Nummern 2400 bis 2403 entstanden ist) zur Hälfte, jedoch höchstens mit einem Gebührensatz von 0,75, auf die Verfahrensgebühr des gerichtlichen Verfahrens angerechnet. Die Anrechnungsregelung hat den Sinn, das Gebührenaufkommen zu beschränken, das der Rechtsanwalt insgesamt geltend machen kann, und zwar im Verhältnis zwischen Rechtsanwalt und Auftraggeber. Sie bezweckt nicht, den Auftraggeber des Rechtsanwalts dadurch zu belasten, dass er die im gerichtlichen Verfahren entstehenden Gebühren nicht in vollem Umfang gegenüber der kostenpflichtigen Gegenseite abrechnen kann. Ein solches Verständnis der Vorbemerkung 3 Abs. 4 Satz 1 VV RVG würde zu dem sinnwidrigen Ergebnis führen, dass die Gegenseite nur deshalb niedrigere Kosten zu erstatten hätte, weil der Rechtsanwalt vorgerichtlich das Geschäft seines Mandanten betrieben hat (vgl. hierzu im Einzelnen OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 25. 04.2006, NJW 2006, 1991; VG Köln, Beschl. v. 16.03.2006 - 18 K 6475/04.A -, Juris; VG Freiburg, Beschl. v. 10.08.2006 - A 3 K 11018/05 -, Juris; VG Sigmaringen, Beschl. v. 12.06.2006 - A 1 K 10321/05 -, Juris; a. A. Bayer.VGH, Beschl. v. 06.03.2006, NJW 2006, 1990 u. Beschl. v. 03.11.2005 - 10 C 05.1131 - ; vgl. auch die Nachweise bei VG Minden, Beschl. v. 31.05.2007 - 10 K 1944/06.A -, Juris).

Nach alledem ist die Geschäftsgebühr auf die Verfahrensgebühr nach der Vorbemerkung 3 Abs. 4 Satz 1 VV RVG jedenfalls in den Fällen nicht anzurechnen, in denen - wie hier - kein Vorverfahren im Sinne der §§ 68 ff VwGO stattgefunden hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83 b AsylVfG).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

Quandt-Gourdin



Ausgefertigt:
Karlsruhe, den 12 Juni 2007
Der Linkungsbeamte der Geschäftsstelle